

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 319/2015
vom 11. Dezember 2015
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2017/1830]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss 2013/633/EU der Kommission vom 30. Oktober 2013 zur Änderung der Entscheidung 2007/742/EG zwecks Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens an Elektro-, Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 2zc (Entscheidung 2007/742/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32013 D 0633**: Beschluss 2013/633/EU der Kommission vom 30. Oktober 2013 (Abl. L 292 vom 1.11.2013, S. 18)“.

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses 2013/633/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Dezember 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Oda SLETNES

⁽¹⁾ Abl. L 292 vom 1.11.2013, S. 18.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.